



Flugschule Hirondelle
Alexander Schlink
Untergasse 27
69469 Weinheim

Gmund, 11.03.2018 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Nonroder Höhe", 64405 Fischbachtal**

Erlaubnis des DHV vom 1.7.2010 für die Flugschule Hirondelle

**Neufassung der Erlaubnis aufgrund einer weiteren Erlaubnis für die
Gleitschirmschule Erlau (Kai Ehrenfried)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund der Erteilung
einer weiteren Erlaubnis auf den in dieser Erlaubnis bezeichneten Flächen die
Erlaubnis „Nonroder Höhe“ neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Hirondelle und mit Zustimmung des Erlaubnisinhaber auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Hangstarts und Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Nonroder Höhe
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Nonrod,
Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt

3. Flugbetriebsflächen:

Hangstart

Bezeichnung: „Nonroder Höhe Hangstart“

Koordinaten: N 49°45'17,7" E 8°49'33,01"

Flurstücksnummer: 65/1 (Startwiese), 47, 48, 49 (Landewiese)

Höhe: 351 m

Höhendifferenz: 44m

Startrichtung: West

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grundausbildung HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Schleppstrecke

Bezeichnung: „Nonroder Höhe Schlepp“

Koordinaten: N 49° 45' 26,35" E 8° 49' 22,39"

Flurstücksnummern: 47, 48, 49, 65/1

Höhe: 307 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 150 m GND

Startrichtung für Schlepp: Ausschließlich West

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grundausbildung HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und

Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.
Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen erfolgen.
2. Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen (Wanderparkplatz Nonroder Höhe oder auf den Flächen des Bauernhofs Fam. Stöhr abzustellen). Die Zufahrt zum Startgelände ist unzulässig. Drachepiloten ist die Zufahrt ausnahmsweise erlaubt ihre Flugausrüstung am Landeplatz abzuladen. Die Kraftfahrzeuge müssen direkt anschließend wieder auf dem Parkplatz abgestellt werden.
3. Auf dem Gelände dürfen keine Landschaftsveränderungen durchgeführt werden. Die Nutzung der Wiesenbereiche erfolgt nach der Mahd in Abstimmung mit dem Geländeeigentümer.
4. Es gelten die im Antrag (Beiblatt Naturschutzklärung) genannten Beschränkungen der Flugtage / Jahr und Anzahl der Piloten.
5. Die Flugbetriebsordnung „Nonroder Höhe“ vom 12.2.2018 ist zu beachten. Insbesondere ist der Flugbetrieb bei der Eigentümerin anzumelden. Sind mehrere Flugschulen / Piloten anwesend, müssen sich diese untereinander abstimmen. Für die Hangnutzung (auch Groundhandling oder Laufübungen) ist eine klare Absprache untereinander notwendig.
6. Windenschleppstarts dürfen nur in Westrichtung durchgeführt werden. Maximale Ausklinkhöhe 150 m GND.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

Kosten

Für die Neufassung der Erlaubnis werden keine Gebühren erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 1.7.2010 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) auf Antrag der Flugschule Hironnelle (Kai Ehrenfried) für das in der Erlaubnis bezeichnete Fluggelände „Nonroder Höhe“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde Darmstadt-Dieburg erfolgte bereits mit Datum des 14.4.2010. Die Erlaubnis wurde am 29.06.2012 für Windschlepp erweitert. Die Flugschule Hironnelle wurde in den Folgejahren an Herrn Alexander Schlink / Pfalz verkauft.

Der Flugbetrieb verläuft seit 2010 ohne Beanstandungen.

Mit Datum des 12.2.2018 beantragte der ursprüngliche Eigentümer der Flugschule Hironde (Herr Kai Ehrenfried) eine weitere Erlaubnis für seine neu gegründete Flugschule in Erlau.

Vorgelegt wurde eine Bestätigung der Grundeigentümerin (Frau Dagmar Stöhr) für die beiderseitige Nutzung der Flugschule Hironde (Alexander Schlink) und der Gleitschirmschule Erlau (Kai Ehrenfried). Die Grundeigentümerin hat insbesondere darauf hingewiesen, dass der Betrieb jederzeit eingestellt werden kann.

Um einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb zu gewährleisten, wurden Auflagen festgelegt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb